

Ergänzende Schutzhinweise für Schulen in der Corona-Pandemie beim Umgang mit Desinfektionsmitteln

Stand: September 2020

Schulbetrieb in NRW im Regelbetrieb

Die Schutzhinweise beziehen sich ausschließlich auf die aktuelle Situation der Coronavirus-Pandemie; die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes bleiben davon unberührt. Sie ergänzen den [SARSCoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales \(BMAS\)](#) und konkretisieren branchenspezifisch insbesondere Ziffer II Nr. 8 „Sicherstellung ausreichender Schutzabstände: „Wo ein Mindestabstand zwischen Beschäftigten von 1,5 m technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen.“

Konkretisiert wird der Arbeitsschutzstandard durch die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#), durch die [Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen](#)¹ und durch den [SARS-CoV-2 – Schutzstandard Schule des DGUV Fachbereichs Bildungseinrichtungen](#).

Werden in Schulen im Rahmen des Hygieneplans Desinfektionsmittel verwendet, so sind Sachkostenträger und Schulleitung dafür verantwortlich, die Anforderungen aus den verschiedenen Rechtsgebieten einzuhalten. Desinfektionsmittel sind in der Regel Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung. Unabhängig davon, ob sie als Biozidprodukte oder Arzneimittel eingestuft werden, müssen vor ihrer Anwendung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bestimmte Schutzmaßnahmen aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) umgesetzt werden. Dabei muss zwischen Flächendesinfektionsmitteln und Händedesinfektionsmitteln unterschieden werden.

Ohne diese Schutzmaßnahmen besteht aus Sicht der Unfallkasse NRW beim Einsatz von Desinfektionsmitteln an Schulen gegen die Ausbreitung von Sars-CoV-2 eine erhöhte Gefährdung für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weitere Anwender. Daher sind folgende Punkte zu beachten:

Einsatz von Desinfektionsmitteln

Flächenreinigung

Eine routinemäßige Flächendesinfektion in häuslichen und öffentlichen Bereichen, inklusive der häufigen Kontaktflächen, wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung mit Tensiden das Verfahren der Wahl. Weitere Hinweise dazu finden Sie auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

¹ Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen im Zusammenhang mit Covid-19 des Städtetages NRW, des Landkreistages NRW, des Städte- und Gemeinde-bundes NRW und des Ministeriums für Schule und Bildung in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Unfallkasse NRW vom 12. August 2020

Handreinigung

Die Hauptübertragung von SARS-CoV-2 erfolgt über die Luft in Form von Tröpfchen bzw. Aerosolen. Eine indirekte Übertragung über die Hände, die dann mit Mund- und Nasenschleimhaut in Kontakt kommen, ist zwar nicht sehr wahrscheinlich, kann aber nicht ausgeschlossen werden. Daher ist auch Händehygiene gemäß den Sars-Cov-2-Schutzstandards der DGUV eine wichtige Schutzmaßnahme. Eine Händedesinfektion ist aber im Schulbetrieb grundsätzlich nicht notwendig.

Weitere Informationen finden Sie auch auf den aktuellen Corona-Seiten der DGUV für Bildungseinrichtungen: <https://www.dguv.de/corona-bildung/schulen/massnahmenkonzept/organisatorische-massnahmen/index.jsp>.

Maßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG und der GefStoffV

Vor Aufnahme einer Tätigkeit mit Desinfektionsmitteln ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG i. V. m. § 6 GefStoffV durch eine fachkundige Person zu erstellen. Ist der Unternehmer (Schulleiterin oder Schulleiter für die Lehrkräfte; Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder vergleichbar für die Schülerinnen und Schüler) nicht ausreichend fachkundig, so hat sie/er sich fachkundig beraten zu lassen. Fachkundig können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sein.

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung hat sich der Unternehmer an die Technische Regel zur Gefahrstoffverordnung –TRGS- 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ zu halten. Dabei sind folgende Grundanforderungen zu berücksichtigen:

- **Mögliche Substitution:**

Beispiel: es ist zu klären, ob eine regelmäßige hygienische Reinigung der Hände oder auch der Flächen mit Seife nicht ausreicht oder ein Desinfektionsmittel mit einem geringeren Gefährdungspotenzial eingesetzt werden kann

- **Informationsbeschaffung:**

Beispiel: Anforderung eines Sicherheitsdatenblattes beim Hersteller/Inverkehrbringer

Hinweis:

Falls der Unternehmer im Rahmen ihrer Gefährdungsbeurteilung zu dem Schluss kommt, dass in einem speziellen Fall Desinfektionsmittel zu verwenden sind, haben sie unter anderem folgende Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte oder auch des weiteren Personals zu ergreifen:

- Aufnahme des Desinfektionsmittels in das Gefahrstoffverzeichnis
- Vorhalten des zum Desinfektionsmittel zugehörigen aktuellen Sicherheitsdatenblattes oder vergleichbarer Informationen
- Sichere Lagerung der Desinfektionsmittel (siehe unten)
- Erstellen einer für alle Beteiligten verständlichen Betriebsanweisung (sowohl für Flächendesinfektion als auch für Händedesinfektion) unter Berücksichtigung der Gefährdungen und mit klarer Anleitung für die jeweilige Anwendung
- Erweiterung und Aktualisierung des Hautschutzplanes

- Zurverfügungstellung der für Tätigkeiten mit diesem Desinfektionsmittel vorgegebenen persönlichen Schutzausrüstung (z. B. Handschuhe, Brille), insbesondere bei Anmischen, Verdünnen oder Anwenden von Flächendesinfektionsmitteln
- Überprüfung der Notwendigkeit arbeitsmedizinischer Angebotsvorsorge aufgrund Tätigkeiten mit Desinfektionsmitteln
- Mündliche Unterweisung von Schülerinnen und Schülern und allen weiteren Personen in der Schule in Bezug auf die Durchführung der Tätigkeiten bei der Hände- und Flächendesinfektion anhand der Betriebsanweisungen vor Aufnahme der Tätigkeiten sowie in regelmäßigen Abständen
- Regelmäßige Überprüfung, ob die getroffenen Maßnahmen wirksam sind

Sichere Lagerung von Desinfektionsmitteln

Besonderes Augenmerk ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auf die Brand- und Explosionsgefahr zu legen, sowohl bei der Lagerung als auch bei der Anwendung von Flächendesinfektionsmitteln auf alkoholischer Basis.

Anforderungen an die Lagerung sind in der [TRGS 510](#) dargestellt. Für die Lagerung der als leicht entzündbare (H225) bzw. entzündbare (H226) Flüssigkeit eingestuften Desinfektionsmittel gelten mengenabhängige Lagervorschriften. Eine gute Zusammenstellung der bayerischen Gewerbeaufsicht zu den speziell geltenden Lagervorschriften finden Sie unter: https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/aktuelles/doc/lagerung_desinfektionsmittel1.pdf

Generell gilt: Alle mit Desinfektionsmitteln befüllten Behälter müssen vorschriftsmäßig gekennzeichnet sein, damit eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Sie sind vor dem Zugriff von Unbefugten zu schützen. Umfüllen von Desinfektionsmittel in Seifenspender ist verboten.

FAZIT Flächendesinfektion:

In öffentlichen Bereichen steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen, inklusive der häufigen Kontaktflächen, wird auch von RKI-Seite in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung mit einem geeigneten tensidhaltigen Reinigungsmittel das Verfahren der Wahl.

FAZIT Händedesinfektion:

Die Unfallkasse NRW rät aus folgenden Gründen davon ab, Händedesinfektionsmittel an Schülerinnen und Schüler auszugeben bzw. diese in Schulen zur Verfügung zu stellen:

- Eine kontinuierliche Überwachung im Umgang mit Desinfektionsmitteln kann im Schulumfeld nicht sichergestellt werden. Eine falsche Handhabung der Desinfektionsmittel ist wahrscheinlich. Für eine wirksame Anwendung des Desinfektionsmittels ist dieses nach Gebrauchsanweisung zu verwenden. Von Herstellerseite wird hier u.a. eine bestimmte notwendige Einwirkzeit vorgegeben.
- Derzeitige Beobachtungen zeigen aber, dass viele Personen, die sich im öffentlichen Raum ihre Hände desinfizieren, die Mittel falsch anwenden. Die Einwirkzeit von 30 s

Sicher. Gesund. Miteinander.

oder 2 x 30 s und das Benetzen der kompletten Handflächen werden in der Regel nicht ausreichend beachtet. Die Mittel sind dann nicht wirksam.

- Es ist nicht abzuschätzen, ob nicht allergische Hautreaktionen, Hautschädigungen etc. auftreten können.

Hautpflege ist insbesondere beim Umgang mit Desinfektionsmitteln wichtig, um eine möglicherweise dauerhafte Schädigung der Haut zu vermeiden.

Ist der Einsatz von Handdesinfektionsmitteln nicht vermeidbar, dann sollten Desinfektionsspender nur an den Stellen aufgestellt werden, an denen Sie „unter Aufsicht“ verwendet werden können, z.B. im Unterrichtsraum oder in der Mensa in der Nähe der Essensausgabe.

Aus Sicht der Unfallkasse NRW bietet in Schulen das Händewaschen mit Wasser und Seife eine dem korrekten Desinfizieren gleichwertige Wirksamkeit. In jedem Fall ist wichtig, richtiges Händewaschen mit den Schülerinnen und Schülern einzuüben.

Hilfreiche Links und Informationen:

- Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen im Zusammenhang mit Covid-19 (NRW)
<https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Hinweise%20und%20Verhaltensempfehlungen%20f%C3%BCr%20den%20Infektionsschutz%20an%20Schulen%20in%20Zusammenhang%20mit%20Covid-19.pdf>
- SARSCoV-2-Arbeitsschutzstandard
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf;jsessionid=511D9CB6ADC3D3E105AEA63CC23B31C9?_blob=publicationFile&v=4
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel
https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_2020/Arbeitschutzregel-CoV-2.pdf
- SARS-CoV-2 – Schutzstandard Schule
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3850>
- Informationen der BZgA zum richtigen Händewaschen
<https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>
- Informationen der Unfallkasse NRW zum Umgang bei SARS-CoV-2
<https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/themen/coronavirus.html>
- Informationen des DGUV Fachbereichs Bildungseinrichtungen zum Umgang bei SARS-CoV-2 in Schulen
<https://www.dguv.de/corona-bildung/schulen/index.jsp>
- TRGS 400 “Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“
http://gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16495/5_400.pdf

Sicher. Gesund. Miteinander.

- TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/pdf/TRGS-510.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Information der bayr. Gewerbeaufsicht zum Lagern von Desinfektionsmittel
https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/aktuelles/doc/lagerung_desinfektionsmittel1.pdf